A2 - Brandschutz

Handlungshilfe zur arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung

Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus

Inhalt

A 2.1 Brandschutz - Zuständigkeit 1
A 2.2 Brandschutz - Berücksichtigung von Brandschutzaspekten 2
A 2.3 Brandschutz - Brandverhütungsschau 3
A 2.4 Brandschutz - Überprüfung technischer Einrichtungen 4
A 2.5 Brandschutz - Feuerwehrzufahrten 5
A 2.6 Brandschutz - Einweisung der Feuerwehr 6
A 2.7 Brandschutz - Alarmplan 7
A 2.8 Brandschutz - Übersichtspläne 8
A 2.9 Brandschutz - Aushänge 9
A 2.10 Brandschutz - Ausgänge 10
A 2.11 Brandschutz - Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen 11
A 2.12 Brandschutz - Zugang zu Flucht- und Rettungswegen 12
A 2.13 Brandschutz - Türen 13
A 2.14 Brandschutz - Brandschutztüren 14
A 2.15 Brandschutz - Brandlasten 15
A 2.16 Brandschutz - Kennzeichnung von Eingängen zu Aufzügen 16
A 2.17 Brandschutz - Alarmsignal 17
A 2.18 Brandschutz - Alarmierung der Feuerwehr 18
A 2.19 Brandschutz - Schulung Verhalten im Alarmfall 19
A 2.20 Brandschutz - Alarmübung 20
A 2.21 Brandschutz - Feuerlöscheinrichtungen 21
A 2.22 Brandschutz - Unterweisung Umgang mit Feuerlöschern 22
A 2.23 Brandschutz - Betriebsanweisungen 23
A 2.24 Brandschutz 24

A 2.1 Brandschutz - Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Brandschutz ist in der Schule geregelt und bekannt.

Erläuterung	Weitere Informationen
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die zur Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit notwendig sind. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz. Getroffene Maßnahmen sind auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Entscheidend für die Wirksamkeit solcher Maßnahmen in Schulen ist die Abstimmung zwischen der Schulleiterin / dem Schulleiter und dem zuständigen Schulträger. In Schulen ist die Schulleiterin / der Schulleiter für die Festlegung und Durchführung von organisatorischen und personellen Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz verantwortlich. Hierzu gehört auch, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Verantwortlichen für den vorbeugenden Brandschutz, zum Beispiel • beim Schulträger • bei der örtlichen Feuerwehr bekannt sind. Zwischen allen Beteiligten sind die Zuständigkeiten zu klären. Die Schulleiterin / der Schulleiter benennt zu ihrer/seiner Unterstützung geeignete Lehrkräfte für Belange des vorbeugenden Brandschutzes und integriert diese in das schulinterne Krisenteam. Die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Kollegium und dem Schulträger bekannt zu geben. Die beauftragte Lehrkraft unterstützt die Schulleiterin / den Schulleiter bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen (zum Beispiel Alarmübungen). Sofern der Schulträger eine eigene Ansprechpartnerin oder einen eigenen Ansprechpartner für den äußeren Schulbereich benennt (zum Beispiel Hausmeisterpersonal, Schulsekretariate), hat diese Benennung ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist hiervon zu benachrichtigen, um die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zu gewährleisten.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsschutzgesetz VwV Krisenereignisse an Schulen **Arbeitshilfen** TRGS 800 – Brandschutzmaßnahmen DGUV Information 205-023 – Brandschutzhelfer

A 2.2 Brandschutz - Berücksichtigung von Brandschutzaspekten

Bei der Planung von Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten, Nutzungsänderungen und Projekten werden frühzeitig Brandschutzaspekte berücksichtigt.

Erläuterung	Weitere Informationen
Durch die frühzeitige Berücksichtigung brandschutztechnischer Anforderungen in Schulgebäuden, schulischen Anlagen und Einrichtungen (schon im Planungsstadium) können aktuelle bauliche und brandschutztechnische Mindeststandards in der Regel ohne maßgeblichen finanziellen Mehraufwand umgesetzt werden. Verantwortlich für den baulichen vorbeugenden Brandschutz an Schulen ist grundsätzlich der zuständige Schulträger. Verantwortlich für organisatorische Regelungen und personelle Absprachen zum vorbeugenden Brandschutz im inneren Schulbereich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Um dieser Zweiteilung der Verantwortlichkeit gerecht zu werden, sind bauliche Maßnahmen (zum Beispiel Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen) und erforderliche organisatorische Regelungen (zum Beispiel Nutzung vorhandener Flucht- und Rettungswege im Brandfall durch Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Beschäftigte der Einrichtung) zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin / dem Schulleiter abzusprechen. Die Schulleiterin / der Schulleiter wirkt bei geplanten Neu-, Umbaumaßnahmen, Renovierungsarbeiten oder Nutzungsänderungen auf die Berücksichtigung brandschutztechnischer Aspekte hin. Bei bestehenden Gebäuden und Einrichtungen können die Ergebnisse von regelmäßig durchzuführenden Betriebsbegehungen (möglichst gemeinsam mit der Schulleiterin / dem Schulleiter und dem zuständigen Schulträger oder deren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern) als Orientierung beziehungsweise Planungshilfe für Belange des vorbeugenden Brandschutzes herangezogen werden. Aufschluss über den brandschutztechnischen Zustand der Schule geben auch Brandverhütungsschauen in Schulen (vergleiche A 2.3). Ansprechpartner für die Schulen sind die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes (zum Beispiel Landratsamt als untere Baurechtsbehörde, kommunale Baurechtsämter, Kreisbrandmeister, Ortsbrandmeister, Berufsfeuerwehr).	**Rechtsgrundlagen** Landesbauordnung Arbeitsstättenverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention **Arbeitshilfen** ASR A 1.8 Verkehrswege ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände

A 2.3 Brandschutz - Brandverhütungsschau

Entsprechend den rechtlichen Regelungen wird in regelmäßigen Abständen eine Brandverhütungsschau durch die zuständige Behörde veranlasst.

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Brandverhütungsschau dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die durch einen Brand entstehen können. Sie ist daher in allen baulichen Anlagen und Räumen durchzuführen, die wegen ihrer baulichen Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Zahl von Personen gefährdet werden kann. Bei der Brandverhütungsschau ist festzustellen, ob der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit in ausreichendem Maße vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind. Eine Brandverhütungsschau an Schulen ist verpflichtend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen. Ausgenommen sind Schulen oder Schulteile in Gebäuden mit geringer Höhe (zum Anleitern geeignete Stellen liegen nicht mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche). Brandverhütungsschauen sind in kürzeren Abständen durchzuführen, wenn es wegen der vorbeugenden Abwehr von Gefahren in bestimmten Anlagen und Räumen geboten erscheint. Zuständige Behörde für die Durchführung ist die untere Baurechtsbehörde (zum Beispiel Landratsamt). Auskünfte hierzu geben Kreisbrandmeister, kommunale Baurechtsämter, Ortsbrandmeister und Berufsfeuerwehren. Für Schulen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter beim zuständigen Schulträger zu erfragen, wann die letzte Brandverhütungsschau in der Schule durchgeführt wurde. Im Bedarfsfall hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf hinzuwirken, dass eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird. Der Schulträger hat die Schulleiterin / den Schulleiter über eine geplante Brandverhütungsschau zu informieren, um der Schulleiterin/dem Schulleiter eine Beteiligung (eventuell gemeinsam der sicherheitsbeauftragten Lehrkraft) zu ermöglichen. Das Ergebnis der Brandverhütungsschau ist der Schulleiterin / dem Schulleiter mitzuteilen.	**Rechtsgrundlagen** VwV Brandverhütungsschau

A 2.4 Brandschutz - Überprüfung technischer Einrichtungen

Alle technischen Einrichtungen zum Brandschutz werden den Vorschriften entsprechend regelmäßig überprüft.

Erläuterung	Weitere Informationen
Hinsichtlich der Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen) sind die diesbezüglichen Auflagen in der Baugenehmigung zu beachten. Es wird empfohlen, diese Anlagen und Einrichtungen in jedem Falle durch befähigte Personen (Sachkundige oder anerkannte Sachverständige nach Bausachverständigenverordnung) in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Nach modernem Arbeitsschutzverständnis (vergleiche Betriebssicherheitsverordnung) sind Prüffristen in der Regel vom Betreiber (Schulträger) auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Entgegen dieser grundsätzlichen Vorgehensweise werden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials Prüffristen vielfach verbindlich vorgegeben. So gilt beispielsweise für die Prüfung von bauordnungsrechtlichen Sicherheitsbeleuchtungen eine jährliche Prüffrist, für tragbare Feuerlöscher eine Prüffrist von zwei Jahren. Je nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung oder Bedienungsanleitung können kürzere Fristen erforderlich sein. Im Einzelfall sind Herstellerangaben über Prüffristen zu beachten. Die Schulleiterin / der Schulleiter muss die Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Prüffristen einfordern. Über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen. Soweit die Prüfung von befähigten Personen durchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen. Die Schulleiterin / der Schulleiter ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren. Werden bei einer Prüfung gravierende bauliche oder technische Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler oder Dritte gefährdet werden können, so sind diese durch die Schulleiterin / den Schulleiter unverzüglich dem zuständigen Schulträger zu melden. Dieser ist für deren Beseitigung verantwortlich. Für die Beseitigung organisatorischer Mängel ist die Schulleiterin / der Schulleiter verantwortlich.	**Rechtsgrundlagen** Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung

A 2.5 Brandschutz - Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten sind gekennzeichnet und werden ständig freigehalten.

Erläuterung	Weitere Informationen
Nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sind bauliche Anlagen so anzuordnen, dass bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind. Hierfür sind die erforderliche Bewegungsfreiheit und die Sicherheit für den wirksamen Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte zu gewährleisten. Man spricht in diesem Zusammenhang von sogenannten Feuerwehrflächen. Feuerwehrflächen (Aufstellflächen, Bewegungsflächen, Zugänge und Zufahrten) dienen im Brandfall zur Aufstellung von Löschfahrzeugen, als Bewegungsflächen für Einsatzkräfte und im Notfall dem Einsatz von Rettungsgeräten (zum Beispiel zum Anleitern an Schulen, um Personen über den zweiten Flucht- und Rettungsweg in Sicherheit zu bringen). Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit und mindestens 11 m lang sein, Zugänge und Zufahrten müssen abhängig von Kurvenradien und Fahrzeugabmessungen mindestens zwischen 3,5 m und 5 m breit sein. Feuerwehrflächen müssen entsprechend gekennzeichnet sein (Aufstellflächen / Bewegungsflächen mit dem Hinweis „Flächen für die Feuerwehr“, Zu- oder Durchfahrten mit dem Hinweis „Feuerwehrzufahrt“, meist in Verbindung mit Halteverbotsschildern). Absperrvorrichten in Zu- oder Durchfahrten (zum Beispiel Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind dann zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit Schlüsseln für Überflurhydranten, Feuerwehrbeil oder Bolzenschneider geöffnet werden können. Dies ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Einhaltung dieser Forderungen liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers. Es liegt in der Verantwortung der Schulleiterin / des Schulleiters, dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehrzufahrten und ausgewiesene Aufstellflächen ständig freigehalten werden. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schule sind von der Schulleiterin / dem Schulleiter diesbezüglich regelmäßig zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass auf Feuerwehrflächen ein absolutes Halte- und Parkverbot einzuhalten ist.	**Rechtsgrundlagen** Landesbauordnung Arbeitsstättenverordnung VwV Feuerwehrflächen

A 2.6 Brandschutz - Einweisung der Feuerwehr

Die Einweisung der Feuerwehr ist im Brandfall organisiert.

Erläuterung	Weitere Informationen
Im Brandfall ist der schnelle und gezielte Einsatz der Feuerwehr und der Rettungsdienste von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die reibungslose Zufahrt der Einsatzfahrzeuge auf das Schulgelände und die möglichst präzise Einweisung der Einsatzkräfte. In Schulen ist die Schulleiterin / der Schulleiter für die Festlegung und Durchführung von organisatorischen und personellen Regelungen im Brandfall verantwortlich. Durch dienstliche Anweisungen hat die Schulleiterin / der Schulleiter zu regeln, was sie selbst, Lehrkräfte, Personen mit besonderen Aufgaben (zum Beispiel Krisenteammitglieder), sonstige Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler im Brandfall zu tun haben. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat unter anderem festzulegen, wer im Brandfall die Zufahrten zum Grundstück öffnet, falls diese, zum Beispiel durch Sperrbalken, Schranken, Ketten oder Sperrpfosten, abgesperrt sind (vergleiche A 2.5). Weiter hat die Schulleiterin / der Schulleiter festzulegen, wer im Brandfall für die Einweisung von Feuerwehr und Rettungsdiensten und die Information der Einsatzleitung verantwortlich ist. Empfehlenswert ist es, diese Regelungen mit dem schulinternen Krisenteam abzusprechen und verantwortliche Personen zu benennen. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat das Kollegium und sonstige Bedienstete der Schule (zum Beispiel Hausmeisterpersonal, Schulsekretariate, Betreuungskräfte) über die getroffenen Regelungen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu unterweisen. Hierdurch wird unabhängig von festgelegten Zuständigkeiten erreicht, dass grundsätzlich jede Lehrkraft in der Lage ist, im Brandfall die Feuerwehr und Rettungsdienste einzuweisen. Dies ist insbesondere bei Schulzentren mit komplexer Gebäudestruktur sinnvoll und erforderlich.	**Rechtsgrundlagen** VwV Krisenereignisse an Schulen VwV Feuerwehrflächen **Arbeitshilfen** DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.7 Brandschutz - Alarmplan

In der Schule ist ein Alarmplan vorhanden.

Erläuterung	Weitere Informationen
Ein Alarmplan (einschließlich Flucht- und Rettungsplan) ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Er muss für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Hierbei sind die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es zweckmäßig, im Alarmplan auch Anweisungen für die Brandverhütung und Selbstrettung zu integrieren. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger und der örtlichen Feuerwehr einen Alarmplan (sinnvoller Weise mit Flucht- und Rettungsplan) für den Brandfall zu erstellen. Hierbei empfiehlt sich in Anlehnung an DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ eine Dreiteilung. Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage, wenn auch nur kurzfristig, aufhalten (zum Beispiel Besucher, Eltern). Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (zum Beispiel Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Betreuungskräfte). Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben (zum Beispiel Schulleiterin / Schulleiter, Hausmeisterpersonal, sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte). Der Flucht- und Rettungsplan (vergleiche A 2.8) enthält mindestens: • die Fluchtwege für jeden Unterrichtsraum, • den Lageplan der Sammelplätze außerhalb des Gebäudes, • die Lage und die Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen, • den Lageplan der gefährlichen Stoffe und Behälter, • geeignete Räume für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Bediensteten, der Schule im Falle kerntechnischer Unfälle, • die Standorte der Notfalltelefone und Anleitungen zu deren Bedienung. Der Alarmplan mit Flucht- und Rettungsplan ist in den Krisenplan zu integrieren und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Sämtliche schulischen Bediensteten sind über die Inhalte des Alarmplans (zum Beispiel bei Gesamtlehrerkonferenzen) zu informieren.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung VwV Krisenereignisse an Schulen **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.8 Brandschutz - Übersichtspläne

In großen Schulen und Schulzentren sind an zentralen Stellen Übersichtspläne der Flucht- und Rettungswege, Melde-einrichtungen und Löscheinheiten, Lagerplätze für Gefahrstoffe und andere ausgehängt.

Erläuterung	Weitere Informationen
Unter Punkt A 2.7 wurde die Verpflichtung zur Erstellung eines Alarmplans erläutert. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass alle Personengruppen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten, über die Inhalte des Alarmplans informiert werden müssen. Da sich in der Schule jedoch auch andere Personen (zum Beispiel Besucher, Eltern, Fremdfirmen, externe Nutzer etc.) aufhalten können, die diese Informationen nicht erhalten haben, ist es sinnvoll und teilweise auch erforderlich (vergleiche A 2.9), entsprechende Hinweise in der Schule auszuhängen. In größeren Schulen beziehungsweise Schulen mit unübersichtlichen oder weit verzweigten Gebäudeteilen wird dementsprechend gefordert, an zentralen Stellen (zum Beispiel in Eingangsbereichen, Aulen, Fluren, Treppenhäusern und anderen) einen Übersichtsplan der örtlichen Flucht- und Rettungswege sowie der Standorte von Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen, Löscheinheiten, Erste-Hilfe-Materialien, Sammelplätzen, sicheren Bereichen etc. gut sichtbar auszuhängen. Dieser Übersichtsplan sollte, soweit in der Schule vorhanden, auch die Örtlichkeiten (Fachräume, Sammlungsräume, Lagerräume und andere) beinhalten, in denen gefährliche Stoffe und Behältnisse (zum Beispiel hochentzündliche, brennbare Flüssigkeiten oder explosionsfähige Chemikalien, Druckgasflaschen) gelagert werden. Im Brandfall können sich hierdurch die Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienste) über besonders gefährliche oder problematische Bereiche informieren. In Schulzentren kann im Einzelfall ein Feuerwehrplan nach DIN 14095:2007-05 erforderlich sein. Anmerkung: Unabhängig vom Übersichtsplan sollten der Feuerwehr von der Schulleiterin / dem Schulleiter die Lagerplätze für Gefahrstoffe (im Bereich Naturwissenschaften, Technik- oder Kunstunterricht, Werkstätten und Laboratorien und so weiter) einschließlich der Mengenangaben der maximal vorhandenen Gefahrstoffe ausgehändigt werden (zum Beispiel nach Erstellung des Alarmplans). In der Schule vorhandene Gefahrstoffkataster geben einen Überblick über vorhandene Gefahrstoffe und Stoffmengen.	**Rechtsgrundlagen** Gefahrstoffverordnung **Arbeitshilfen** ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.9 Brandschutz - Aushänge

In der Schule sind Aushänge entsprechend der Brandschutzordnung vorhanden.

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt, in diesem Fall eine Schule, zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Um die Wirksamkeit und Akzeptanz in der Schule zu gewährleisten, sollten die Inhalte der schulspezifischen Brandschutzordnung von der Schulleiterin/dem Schulleiter, dem Schulträger und der örtlichen Feuerwehr gemeinsam erarbeitet werden. Eine Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen: Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten, auch wenn der Aufenthalt nur kurzfristig ist (eingeschlossen sind also auch: Besucher, Eltern, externe Nutzer, Fremdfirmen und andere). Gefordert ist ein Aushang im DIN A 4- oder DIN A 5-Format mit allgemeinen Anweisungen zur Brandverhütung und dem Verhalten im Brandfall. Der Aushang ist gut sichtbar an Örtlichkeiten / Stellen anzubringen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen (zum Beispiel in Eingangseingangsbereichen, Fluren, Pausenhöfen). Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (zum Beispiel Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Betreuungskräfte). Es handelt sich um eine formlose Information (zum Beispiel Merkblatt, Skizzen des 1. und 2. Flucht- und Rettungsweges, Verhaltensregeln für den Brandfall) und gegebenenfalls Hinweise auf spezielle Gegebenheiten der Schule (zum Beispiel Art der akustischen Warnung, Alarmauslösung, Sammelplätze und andere) in jedem Klassenzimmer. Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes oder im Brandfall (zum Beispiel Schulleiterin / Schulleiter, Hausmeisterpersonal, Brandschutzhelfer / -innen, Krisenteammitglieder, sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte und andere) und gibt diesen Personen spezielle Anweisungen zum Beispiel zur Überprüfung der vollständigen Räumung, Öffnung von Zufahrten, Feuerwehreinweisung.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.10 Brandschutz - Ausgänge

Auf jedem Stockwerk und für jedes Klassenzimmer sind die erforderlichen Ausgänge vorhanden, mit der Feuerwehr abgestimmt und den Nutzern bekannt.

Erläuterung	Weitere Informationen
In schulischen Gebäuden müssen auf jedem Stockwerk und für jedes Klassenzimmer mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden sein. Die Anordnung und Abmessungen sind abhängig von der Schulgröße, Nutzungsart, Einrichtung und der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen. Flucht- und Rettungswege müssen auf möglichst kurzem Wege ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in gesicherte Bereiche führen. Verantwortlich für den baulichen vorbeugenden Brandschutz an Schulen ist der zuständige Schulträger. Ihm obliegt die Einhaltung aktueller baulicher Anforderungen. Der erste notwendige Flucht- und Rettungsweg muss in jedem Falle baulicher Art sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Forderung in jeder Schule (zum Beispiel über Haupteingänge, Haupttreppenhäuser, Flure) erfüllt ist. In Schulneubauten und Schulen mit nicht geringer Höhe (über 8 m Brüstungshöhe) muss auch der zweite Flucht- und Rettungsweg baulicher Art sein. Für Fachräume mit erhöhter Brandgefahr müssen mindestens zwei sichere Fluchtmöglichkeiten vorhanden sein. Dies ist erfüllt, wenn bei Fachräumen die Ausgänge günstig, möglichst weit auseinander gelegen sind. Als zweiter Ausgang ist auch der Ausstieg aus einem geeigneten Fluchtfenster zulässig, wenn dieser eine sichere Fluchtmöglichkeit bietet (zum Beispiel im Erdgeschoss). Falls es die örtlichen Verhältnisse (Geschosshöhe, Schülerzahl, Rettungsgeräte, Leistungsfähigkeit der Feuerwehr) zulassen, wird als zweiter notwendiger Flucht- und Rettungsweg auch ein Fluchtfenster im Erdgeschoss bzw. bei Schulen geringer Höhe (bis 8 m Brüstungshöhe) die Rettung über geeignete Rettungsfenster mittels tragbarer Leitern akzeptiert. Dieser Sachverhalt ist im Einzelfall durch den zuständigen Schulträger mit der örtlichen Feuerwehr oder der Behörde des vorbeugenden Brandschutzes (zum Beispiel im Rahmen einer Begehung oder Brandverhütungsschau) verbindlich abzuklären und der Schulleiterin / dem Schulleiter mitzuteilen. Empfohlen werden gemeinsame Begehungen von Schulträger und Schulleiterin oder Schulleiter.	**Rechtsgrundlagen** Landesbauordnung Arbeitsstättenverordnung **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

A 2.11 Brandschutz - Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Die Flucht- und Rettungswege sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Erläuterung	Weitere Informationen
Um das gefahrlose Verlassen der Schule im Brandfall zu ermöglichen, müssen Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge gut sichtbar, innerhalb der Erkennungsweite und dauerhaft gekennzeichnet sein. Dies geschieht in der Regel mittels Schilder mit lang nachleuchtenden Sicherheitskennzeichen, grüner Grundfarbe mit weißer Schrift oder weißen Zeichen. Sofern bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort oder bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose und sichere Verlassen der Schule, einzelner Gebäudekomplexe oder einzelner Unterrichtsräume (zum Beispiel Klassenzimmer, Fachräume, sonstige Räume im Untergeschoss sowie Kellerräume oder Dachgeschosse) im Brandfall durch lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichnung nicht gewährleistet werden kann, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. Die Sicherheitsbeleuchtung verfügt über eine eigene, von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Stromversorgung, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das Erkennen der Sicherheitskennzeichen und somit eine sichere Nutzung der Flucht- und Rettungswege bzw. Notausgänge ermöglicht. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen ist der zuständige Schulträger verantwortlich. Dies schließt eventuell notwendige Funktionsprüfungen, zum Beispiel beim Vorhandensein einer Sicherheitsbeleuchtung, ein. Im Bedarfsfall kann der Schulträger die zuständige Behörde des vorbeugenden Brandschutzes oder die örtliche Feuerwehr hinzuziehen. Die Schulleiterin / der Schulleiter klärt, vorzugsweise anlässlich gemeinsamer Schulbegehungen, mit dem Schulträger die ordnungsgemäße Kennzeichnung von schulischen Flucht- und Rettungswegen ab. In diesem Zusammenhang können auch eventuell erforderliche Nachrüstungen besprochen beziehungsweise vereinbart werden. Die Schulleiterin / der Schulleiter unterweist die Lehrkräfte regelmäßig (empfohlen: einmal jährlich) über die Bedeutung der vorhandenen Sicherheitskennzeichnung.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung **Arbeitshilfen** ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

A 2.12 Brandschutz - Zugang zu Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege sind freigehalten und Notausgänge können während der Betriebszeit von innen ohne Hilfsmittel jederzeit und leicht geöffnet werden.

Erläuterung	Weitere Informationen
Notwendige Flucht- und Rettungswege (1. und 2. Flucht- und Rettungsweg) sowie Notausgänge in Schulen können das gefahrlose Verlassen der Schule im Brandfall nur ermöglichen, wenn sie ständig und in der erforderlichen Breite freigehalten werden. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass notwendige Flucht- und Rettungswege in schulischen Gebäuden gefahrlos benutzt werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege dauerhaft und in der erforderlichen Breite von Hindernissen freizuhalten sind. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat entsprechende Regelungen in Absprache mit dem Schulträger zu treffen, schulische Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterweisen und für die Einhaltung getroffener Regelungen zu sorgen beziehungsweise diese zu überprüfen. Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeit beziehungsweise während sich Personen im Gebäude aufhalten (auch während eventueller Abendveranstaltungen) von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Dies wird beispielsweise erreicht, wenn an Notausgängen oder Flucht- und Rettungswegtüren innen ein Türgriff und außen ein Knauf angebracht sind. Im Bedarfsfall können Flucht- und Rettungswegtüren an Gebäudeausgängen oder in schlecht einsehbaren Bereichen mit Panikriegeln gesichert werden. Diese Panikriegel können auch mit akustischen Warnsignalen ausgestattet werden. Schlüssel und Schlüsselkästen an notwendigen Flucht- und Rettungswegtüren sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat in Absprache mit dem Schulträger durch organisatorische Regelungen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass notwendige Flucht- und Rettungswegtüren während der Betriebszeiten ordnungsgemäß nutzbar sind. Die Einhaltung getroffener Regelungen ist zu überprüfen. Sofern sich zum Beispiel in den Abendstunden externe Personen (zum Beispiel Vereine, Volkshochschule) im Schulgebäude aufhalten, hat der Schulträger entsprechende Regelungen zu treffen.	**Rechtsgrundlagen** Landesbauordnung Arbeitsstättenverordnung VwV Krisenereignisse an Schulen

A 2.13 Brandschutz - Türen

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen schlagen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges auf.

Erläuterung	Weitere Informationen
Manuell zu betätigende Türen in Schulen im Verlauf des ersten Flucht- und Rettungsweges sowie von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und während der Betriebszeit beziehungsweise während sich Personen im Gebäude aufhalten jederzeit von innen zu öffnen sein. Ausschließlich manuell zu betätigende Karussell- und Schiebetüren sind in Fluchtwegen unzulässig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Türen von Fachräumen mit erhöhter Brandgefahr (zum Beispiel naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Technik- und Maschinenräume, Computer- oder IT-Räume, Werkstätten, Laboratorien) regelmäßig in Fluchtrichtung aufschlagen sollen. Gleiches gilt für schulische Räume, in denen sich mehr als 40 Personen aufhalten können. Eine weitere Forderung an Türen im Verlauf von notwendigen Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen besteht darin, dass beim Öffnen der Türen die erforderliche Breite der Rettungswege nicht eingeengt werden darf. Übliche Türbeschläge sind dabei zu vernachlässigen. Da diese bauliche Anforderung vor allem in Fluren von älteren Schulen mit gegenüberliegenden Klassenzimmertüren oft nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen von vorgenannten Regelungen im Einzelfall möglich. So können beispielsweise Türen von normalen Klassenzimmern (Räume ohne erhöhte Brandgefahr) entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat (zum Beispiel im Rahmen regelmäßiger Begehungen, möglichst gemeinsam mit dem zuständigen Schulträger) die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen zu überprüfen. Sofern von der Schulleiterin / dem Schulleiter vorhandene Mängel festgestellt werden, ist umgehend der Schulträger zu informieren und um Beseitigung zu ersuchen.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention DGUV Vorschrift 81 – Schulen **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge

A 2.14 Brandschutz - Brandschutztüren

Selbstschließende Brandschutztüren sind ständig funktionsfähig und nicht blockiert.

Erläuterung	Weitere Informationen
Brandschutztüren in Schulen trennen verschiedene Brandabschnitte und gewährleisten somit beispielsweise die Einhaltung der maximal zulässigen Flucht- und Rettungsweglängen, sichern Treppenhäuser oder schotten zum Beispiel besonders gefährliche Gebäudeteile, Einrichtungen, Räumlichkeiten von anderen Bereichen ab. In vielen Fällen findet man in Schulen selbstschließende, zweiflügelige Brandschutztüren, die während des normalen Schulbetriebes offenstehen. Diese Türen arretieren in geöffnetem Zustand durch eine Feststellanlage automatisch und ermöglichen somit die reibungslose Nutzung entsprechender Bereiche (zum Beispiel Flure, Treppenhäuser). Solchermaßen ausgebildete Brandschutztüren sind mit Rauchmeldern verbunden, die im Brandfall dafür sorgen, dass die Türen automatisch entriegelt werden, selbsttätig schließen und somit die betreffenden Brandabschnitte sichern. Brandschutztüren mit Feststelleinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie jederzeit auch von Hand geschlossen werden können. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Türen und wiederkehrende Prüfungen ist der zuständige Schulträger verantwortlich. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat durch organisatorische Regelungen und Anweisungen dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit vorhandener Brandschutztüren jederzeit gewährleistet ist, solange sich Menschen im Gebäude aufhalten. Dies beinhaltet beispielsweise das Verbot, die Funktionsfähigkeit vorhandener Brandschutztüren zum Beispiel durch das Unterlegen von Holzkeilen in geöffnetem Zustand außer Kraft zu setzen. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen, die sich in der Schule aufhalten (zum Beispiel Handwerker, Fremdfirmen, Reinigungskräfte) diesbezüglich zu unterweisen und die Einhaltung getroffener Anordnungen zu überwachen.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge

A 2.15 Brandschutz - Brandlasten

Treppenräume, Treppenbereiche und Flure sind frei von Brandlasten.

Erläuterung	Weitere Informationen
Um in Schulen im Brandfall die schnelle Ausbreitung von Feuer, Rauch und Schadstoffen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und somit die sichere Nutzung vorhandener Flucht- und Rettungswege (zum Beispiel Treppenbereiche, Treppenräume, Flure und so weiter) zu ermöglichen, müssen Brandlasten (zum Beispiel Dekoration, Mobiliar oder ähnliches) in diesen Bereichen unbedingt vermieden werden. In Treppenbereichen oder Treppenräumen, die den einzigen baulichen Flucht- und Rettungsweg bilden, dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten befinden. Als Ausschmückung sind jedoch Bilder hinter Glas in nichtbrennbaren Rahmen zulässig. Sofern der einzige bauliche Rettungsweg durch Eingangsbereiche, Foyers oder nach oben offene (also nicht durch Brandschutztüren abgetrennte) Flure führt, gilt dort dasselbe. Zur Herstellung einer angenehmen Schulatmosphäre können jedoch ausnahmsweise flaches Papier auf festem Grund (zum Beispiel ein schwarzes Brett), Hartholz- oder Stahlmöbel mit allenfalls schwer entflammbaren Polstern und verschlossene, gegen Kippen und Verschieben gesicherte nicht brennbare Vitrinen mit geringen Mengen an brennbaren Inhalten toleriert werden. Diese Gegenstände dürfen die notwendigen Rettungswegbreiten nicht einengen. Im Brandfall stark rauchende Materialien (zum Beispiel Kunststoffe) sind in jedem Fall zu vermeiden. In Fluren, die von Treppenräumen brandschutztechnisch getrennt sind, werden Kleidungsstücke, Metallschränke (geschlossene Oberfläche), Ausstellungsvitrinen (verschlossen und unverrückbar), Mobiliar (aus nicht brennbaren (Brandklasse A), schwer entflammbaren (Brandklasse B1) oder klassifizierten Baustoffen) toleriert. Nicht toleriert werden Kopierer, Getränkeautomaten, leicht entflammbare Ausstellungsstücke in großen Mengen. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat im Rahmen von regelmäßigen Begehungen (im Bedarfsfall mit dem Schulträger bzw. der Feuerwehr) die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule entsprechend zu unterweisen.	**Rechtsgrundlagen** Landesbauordnung **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge

A 2.16 Brandschutz - Kennzeichnung von Eingängen zu Aufzügen

Eingänge zu Aufzügen sind ordnungsgemäß und dauerhaft gekennzeichnet.

Erläuterung	Weitere Informationen
Aufgrund der Anforderungen an barrierefreies Bauen in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen findet man in Schulen vermehrt Aufzüge zur Personenbeförderung. In manchen Schulen (zum Beispiel in beruflichen Schulen) sind teilweise aber auch Aufzüge für die Beförderung von Lasten vorhanden. Aufgrund des Gefährdungspotentials im Brandfall sind Aufzüge als Teil des Flucht- und Rettungsweges nicht zulässig. Dies wiederum bedeutet, dass sämtlichen Beschäftigten der Schule (Lehrkräften, Betreuungskräften, Schulsekretariaten, Hausmeisterpersonal und anderen), Schülerinnen und Schülern sowie externen Personen (Eltern, Besuchern und anderen) unmissverständlich mitgeteilt werden muss, dass vorhandene Aufzüge im Brandfall nicht benutzt werden dürfen. Um dies zu gewährleisten, müssen an Aufzügen Kennzeichnungen (Schilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“) gut sichtbar und dauerhaft (zum Beispiel an der Zugangstür oder neben dem äußeren Bedienungsfeld) angebracht sein. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Aufzüge ist der zuständige Schulträger. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat (zum Beispiel im Rahmen von gemeinsamen Betriebsbegehungen) die vorschriftsmäßige Kennzeichnung zu prüfen und gegebenenfalls beim Schulträger eine solche einzufordern. Weiter hat die Schulleiterin / der Schulleiter in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich im Rahmen der Alarmübung) die Beschäftigten (Lehrkräfte, Betreuungskräfte, sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere) sowie die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich zu unterweisen.	**Rechtsgrundlagen** Betriebssicherheitsverordnung **Arbeitshilfen** ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge

A 2.17 Brandschutz - Alarmsignal

Es gibt ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall, das überall gehört werden kann und dessen Bedeutung allen bekannt ist.

Erläuterung	Weitere Informationen
Wichtigstes Ziel im Falle eines Brandes ist die rasche Räumung der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile. Erster erforderlicher Schritt hierzu ist die Einleitung der Räumung durch die Auslösung des Feueralarms. Aus diesem Grund muss in jeder Schule ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall vorhanden sein, das sich deutlich vom normalen Stunden- oder Pausenzeichen sowie anderen Notfallsignalen (zum Beispiel Alarmierung bei Amoklauf) unterscheidet. Hierzu sind in den Schulen zumeist elektrische Alarmierungseinrichtungen vorhanden. Für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Alarmierungseinrichtung ist der zuständige Schulträger verantwortlich. Dem Schulträger wird empfohlen, neben den elektrischen Alarmeinrichtungen eine netzunabhängige Einrichtung (zum Beispiel Handsirene, Megaphon oder Gong) und ein netzunabhängiges Rundfunkgerät bereitzustellen. Des Weiteren muss eine Notrufeinrichtung (Notfalltelefon mit freigeschalteter Amtsleitung) vorhanden sein, die während der schulischen Betriebszeiten jederzeit zugänglich ist. Die Notrufnummern (Feuerwehrleitstelle 112, Polizei 110, Rettungsleitstelle 19 222 und andere) sowie ein Hinweis auf den nächsten Feuermelder (soweit vorhanden) sind an geeigneter Stelle gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen. Über Skype kann kein Notruf abgesetzt werden. Das Alarmsignal muss überall (auch in entlegenen Gebäudeteilen, Kellerräumen, Musikräumen einschließlich eventueller Proberäume, Sporthallen, Schulschwimmbädern und anderen) zu hören sein. Diese Anforderung ist zu gewährleisten und regelmäßig durch den Schulträger bzw. die Schulleiterin / den Schulleiter und Lehrkräfte im Rahmen von Alarmübungen zu überprüfen. Das Alarmsignal für den Brandfall muss den Lehrkräften, sonstigen Bediensteten der Schule und Schülerinnen und Schülern bekannt sein, ebenso die Standorte der Alarm- und Rettungseinrichtungen. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat entsprechende Unterweisungen vorzunehmen (vergleiche A 2.19).	**Rechtsgrundlagen** VwV Krisenereignisse an Schulen VwV Brandverhütungsschau

A 2.18 Brandschutz - Alarmierung der Feuerwehr

Die Weiterleitung der Alarmierung an die Feuerwehr ist jederzeit sichergestellt.

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Alarmierung im Brandfall innerhalb der Schule kann durch unterschiedliche Meldesysteme bzw. Meldeeinrichtungen erfolgen. Man unterscheidet hierbei Einrichtungen, die nur hausintern Alarm auslösen und solche, bei denen die Feuerwehr direkt alarmiert wird. Hausinterne Alarmierungseinrichtungen (zum Beispiel Hausalarmanlagen, Haustelefon oder Boten) lösen einen schulinternen Alarm aus, der die unverzügliche Räumung der Schule zum Ziel hat. Bei diesen hausinternen Alarmierungseinrichtungen wird die Feuerwehr nicht automatisch verständigt. Dies bedeutet, dass durch die Schule eine gesonderte Meldung des Brandfalls an die Feuerwehrleitstelle (Telefon 112) erfolgen muss. Sonst wird zwar die Schule geräumt, die Feuerwehr wird jedoch nicht informiert. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat beim Vorhandensein hausinterner Alarmierungseinrichtungen durch entsprechende Anweisung zu regeln, wie und durch wen im Brandfall die Feuerwehr alarmiert wird. Weiter hat die Schulleiterin / der Schulleiter entsprechende Unterweisungen vorzunehmen (vergleiche A 2.19). Ist in der Schule ein so genannter Feuermelder (Direktmelder an die Feuerwehr) vorhanden oder erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr über Festnetz- oder Mobiltelefone, ist die unverzügliche Verständigung der Feuerwehrleitstelle gewährleistet. In diesem Falle muss zusätzlich über hausinterne Alarmierungseinrichtungen (zum Beispiel Hausalarm, Durchsage und andere) die unverzügliche Räumung der Schule veranlasst werden. Sonst kommt zwar die Feuerwehr, die Schule ist aber nicht geräumt. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat beim Vorhandensein solcher Alarmierungseinrichtungen durch geeignete Anweisung zu regeln, wie und durch wen im Brandfall der erforderliche Hausalarm ausgelöst wird. Weiter hat die Schulleiterin / der Schulleiter entsprechende Unterweisungen vorzunehmen (vergleiche A 2.19).	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung VwV Krisenereignisse an Schulen **Arbeitshilfen** DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.19 Brandschutz - Schulung Verhalten im Alarmfall

Lehrkräfte, Hausmeisterpersonal, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über das richtige Verhalten im Alarmfall unterwiesen.

Erläuterung	Weitere Informationen
Im Brandfall ist, ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, unverzüglich Alarm auszulösen, die Feuerwehr und die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen und gegebenenfalls die Räumung anzuordnen. Sofern nach Auslösung des Alarms die sichere Benutzung der Fluchtwege möglich ist (kein Feuer zu erkennen, Fluchtweg ist rauchfrei), haben die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstige Personen, unter Zurücklassung aller Gegenstände (Ausnahme: wärmende Kleidung), klassenweise, zügig, aber ohne Hetze, das Gebäude unter Aufsicht der Lehrkräfte zu verlassen und die vereinbarten Sammelplätze aufzusuchen. Jede Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum und überzeugt sich beim Verlassen davon, dass keine Schülerinnen und Schüler - auch nicht in Nebenräumen - zurückgeblieben sind. Die Türen aller Räume sind zu schließen. Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie kümmert sich sofort um eventuell fehlende Schülerinnen und Schüler und meldet diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Schulleiterin / dem Schulleiter. Diese / dieser notiert fehlende Personen und meldet den Sachverhalt umgehend der Einsatzleitung (im Einzelfall kann die Meldung auch durch Krisenteammitglieder oder eine Lehrkraft erfolgen). Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, haben die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum, der mehr Sicherheit bietet, zu bleiben. Die Fenster und Türen sind erforderlichenfalls zu schließen. Zur schnelleren Rettung sollen sich die Eingeschlossenen am Fenster (zum Beispiel durch lautes Rufen) bemerkbar machen. Die Feuerwehr regelt alles Weitere. Die Schulleiterin / der Schulleiter erarbeitet, in Absprache mit der Feuerwehr, Anweisungen über das Verhalten im Brandfall und unterweist in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) die Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schule (Hausmeisterpersonal, Schulsekretariate, Betreuungskräfte und andere). Die Lehrkräfte unterweisen regelmäßig (mindestens jährlich) die Schülerinnen und Schüler.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsschutzgesetz VwV Krisenereignisse an Schulen DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Information 202-051 - Feueralarm in der Schule

A 2.20 Brandschutz - Alarmübung

In regelmäßigen Abständen wird eine Alarmübung durchgeführt und anschließend ausgewertet.

Erläuterung	Weitere Informationen
In allen Schulen ist mindestens einmal jährlich eine Alarmübung durchzuführen. Die Alarmübung sollte zu Beginn eines Schuljahres stattfinden. Ihr hat eine Unterweisung sowohl der Lehrkräfte (durch die Schulleiterin / den Schulleiter) als auch der Schülerinnen und Schüler (durch die Lehrkräfte) über das Verhalten bei einem Alarm vorauszugehen. Diese muss auch Verhaltensanweisungen für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht im Klassenverband aufhalten, umfassen. Zur Alarmübung gehören: • die Auslösung des Alarms, • die Räumung der Schule, • das Sammeln der Schülerinnen und Schüler an den Sammelplätzen außerhalb des Schulgebäudes und die Anwesenheitskontrolle durch die verantwortliche Lehrkraft, • die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume. Der örtlichen Feuerwehr und Polizeidienststelle ist der Termin der Alarmübung vorab mitzuteilen. Die Schulleiterin / der Schulleiter unterweist im Vorfeld der Alarmübung die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete (Hausmeisterpersonal, Schulsekretariate, Betreuungskräfte und andere) über das richtige Verhalten im Brandfall. Die Lehrkräfte unterweisen dementsprechend die Schülerinnen und Schüler (vergleiche A 2.19). Während der Alarmübung beobachtet die Schulleiterin / der Schulleiter (unter Einbindung des Krisenteams, der Sicherheitsbeauftragten und eventuell der Brandschutzhelfer) den Ablauf der Übung, hält eventuelle Mängel, Fehlverhalten oder Probleme fest und wertet diese aus. Im Anschluss an die Alarmübungen informiert die Schulleiterin / der Schulleiter die Lehrkräfte und die sonstigen Bediensteten über positive und eventuelle negative Aspekte und bespricht Verbesserungsmöglichkeiten. Die Lehrkräfte besprechen anschließend mit den Schülerinnen und Schülern den Ablauf der Alarmübung.	**Rechtsgrundlagen** VwV Krisenereignisse an Schulen **Arbeitshilfen** ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.21 Brandschutz - Feuerlöscheinrichtungen

Geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind in ausreichender Anzahl vorhanden, gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht und entsprechend gekennzeichnet.

Erläuterung	Weitere Informationen
Obwohl das unverzügliche Verlassen der Schule die wichtigste Verhaltensregel im Brandfall darstellt, kann bei Entstehungsbränden die sofortige Bekämpfung kleiner Brände zur Beseitigung dieser kritischen Situation führen beziehungsweise größeren Schaden vermeiden. Aus diesem Grunde müssen Schulen, in Abhängigkeit von Schulgröße, Nutzungsart, Anzahl maximal anwesender Personen sowie der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen mit Feuerlöscheinrichtungen (zum Beispiel tragbaren Feuerlöschern) und erforderlichenfalls Brandmeldern ausgerüstet sein. Die Festlegung erforderlicher Löscheinrichtungen und deren Standorte erfolgt jeweils vor Ort durch die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes bzw. die örtliche Feuerwehr in Absprache mit dem Schulträger. Nicht selbständige Feuerlöscheinrichtungen (zum Beispiel tragbare Feuerlöscher) müssen als solche dauerhaft und ordnungsgemäß gekennzeichnet, leicht erreichbar und zu handhaben sein (vergleiche A 2.22). Die Lage vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen muss im Flucht- und Rettungsplan graphisch dargestellt sein (vergleiche A 2.8 und A 2.9). Für das Vorhandensein erforderlicher Löscheinrichtungen in der Schule, deren ordnungsgemäße Positionierung, Kennzeichnung, Prüfung und Wartung ist der zuständige Schulträger verantwortlich. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat im Rahmen regelmäßiger Schulbegehungen (am besten gemeinsam mit dem zuständigen Schulträger und mit Beteiligung der sicherheitsbeauftragten Lehrkraft) das Vorhandensein notwendiger Feuerlöscheinrichtungen zu kontrollieren und gegebenenfalls festgestellte Mängel unverzüglich dem Schulträger zu melden.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsstättenverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention **Arbeitshilfen** ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.22 Brandschutz - Unterweisung Umgang mit Feuerlöschern

Es finden regelmäßige Unterweisungen zum fachgerechten Umgang mit Feuerlöschern statt und diese werden dokumentiert.

Erläuterung	Weitere Informationen
Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule müssen durch die Schulleiterin / den Schulleiter über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen (in der Regel handelt es sich hierbei um tragbare Feuerlöscher) informiert werden. Weiter muss dieser Personenkreis mit der fachgerechten Handhabung vorhandener Löscheinrichtungen vertraut sein beziehungsweise vertraut gemacht werden. Hierzu gehört beispielsweise die regelmäßige (zumindest theoretische) Unterweisung darüber, welche Feuerlöscher für bestimmte Brandarten geeignet sind, wie diese richtig zu bedienen sind und welche Löschtaktik anzuwenden ist. Für die Unterweisung oder Schulung im Umgang mit Löscheinrichtungen gibt es verschiedene Möglichkeiten. So bietet beispielsweise die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Kultusministerium und dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung regelmäßig Fortbildungen für sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte zum Thema Brandschutz an der Schule an.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung VwV Krisenereignisse an Schulen DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention **Arbeitshilfen** DGUV Information 202-051 – Feueralarm in der Schule

A 2.23 Brandschutz - Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und gefährlichen Stoffen sind vorhanden und bekannt.

Erläuterung	Weitere Informationen
Abhängig von der Schulart werden im Unterricht die unterschiedlichsten brennbaren Stoffe (vom Bastelkleber in der Grundschule bis zu hochexplosiven Gefahrstoffen in Berufsschulen) verwendet und dementsprechend auch gelagert. Weitere brennbare Stoffe können sich in Arbeitsbereichen der Haustechnik / des Hausmeisters sowie in Bereichen der Gebäudereinigung befinden. Um beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (zum Beispiel hochentzündlichen, leichtentzündlichen, brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen) Gefährdungen von Personen und Brandgefahren zu vermeiden, sind entsprechende Betriebsanweisungen bereitzustellen oder gegebenenfalls zu erstellen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die betreffenden Personen über den richtigen Umgang mit vorhandenen Gefahrstoffen zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen sind in den entsprechenden Gebäudeteilen, Einrichtungen, Räumen und anderen (zum Beispiel Fachräumen für den technischen oder naturwissenschaftlichen Unterricht, Werkstätten, Laboratorien) an gut sichtbarer Stelle auszuhängen beziehungsweide auszulegen. Erforderliche Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstiges pädagogisches Personal sind von der Schulleiterin / dem Schulleiter bereitzustellen. Die Unterweisung hat ebenfalls durch die Schulleiterin / den Schulleiter zu erfolgen beziehungsweise ist von ihr / ihm zu veranlassen. Für notwendige Betriebsanweisungen von schulischen Beschäftigten des Schulträgers (Hausmeisterpersonal, Schulsekretariate, Reinigungspersonal) und deren Unterweisung ist der zuständige Schulträger verantwortlich.	**Rechtsgrundlagen** Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Gefahrstoffverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

A 2.24 Brandschutz - Eigene Ergänzungen	
Erläuterung	**Weitere Informationen**